

GESUNDHEITS-/ SOZIALWIRTSCHAFT AKTUELL

07. Oktober 2020

Pflegepersonaluntergrenzen ab 2021 in vier neuen Bereichen geplant

Geplante Ausweitung der Pflegepersonaluntergrenzen

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) will ab dem 1. Januar 2021 Pflegepersonaluntergrenzen in vier weiteren stationären Bereichen einführen: der Inneren Medizin, der Allgemeinen Chirurgie, der Pädiatrie und der pädiatrischen Intensivmedizin. Wie schon 2019 geht das BMG damit den Weg über eine Ersatzvornahme, weil sich Deutsche Krankenhausgesellschaft und GKV-Spitzenverband nicht bis Ende August auf neue pflegesensitive Bereiche verständigt haben. Folgende Regelungen sind geplant:

- Innere Medizin
 - 1 Pflegefachperson zu 10 Patientinnen und Patienten in der Tagschicht
 - 1 Pflegefachperson zu 22 Patientinnen und Patienten in der Nachtschicht
- Allgemeine Chirurgie
 - 1 Pflegefachperson zu 10 Patientinnen und Patienten in der Tagschicht
 - 1 Pflegefachperson zu 20 Patientinnen und Patienten in der Nachtschicht
- Pädiatrie
 - 1 Pflegefachperson zu 5 Patientinnen und Patienten in der Tagschicht
 - 1 Pflegefachperson zu 9 Patientinnen und Patienten in der Nachtschicht
- Pädiatrische Intensivmedizin
 - 1 Pflegefachperson zu 2 Patientinnen und Patienten in der Tagschicht
 - 1 Pflegefachperson zu 3 Patientinnen und Patienten in der Nachtschicht

Hintergrund

Seit 2019 gelten Pflegepersonaluntergrenzen in den Bereichen Geriatrie, Intensivmedizin, Unfallchirurgie und Kardiologie, seit 2020 zudem in den Bereichen Herzchirurgie, Neurologie, neurologische Schlaganfallereinheit und neurologische Frührehabilitation. Infolge der Corona-Pandemie wurden die Untergrenzen ab

dem 1. März ausgesetzt. Die Grenzwerte in den Bereichen Intensivmedizin und Geriatrie gelten wieder seit dem 1. August, die übrigen Grenzwerte bleiben bis zum Ende dieses Jahres ausgesetzt.

Die Krankenhäuser sind verpflichtet, die Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen anhand monatlicher Durchschnittswerte zu ermitteln. Pro Quartal müssen sie die Schichten anzeigen, in denen die Grenzen unterschritten wurden. Krankenhäusern, die die Grenzwerte unterschreiten, drohen Vergütungsabschläge.

Stellungnahmen

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) kritisiert die geplante Ausweitung der Pflegepersonaluntergrenzen auf weitere Fachrichtungen. Demnach werde die Chance vertan, eine sachgerechte und am Patientenwohl orientierte Personalbemessung in Krankenhäusern einzuführen. Die vorgesehene Ausweitung sei angesichts der aktuellen Rahmenbedingungen wie dem Fachkräftemangel und den coronabedingten Mehrbelastungen absolut unverständlich. Der GKV-Spitzenverband widerspricht der Stellungnahme der DKG. Es brauche sofort verlässliche Mindeststandards für die Pflege am Krankenhausbett, um eine Patientengefährdung zu verhindern.

„Mit der Einführung und Weiterentwicklung der Personaluntergrenzen schafft der Gesetzgeber gerade für pflegesensible Bereiche mehr Verbindlichkeit“, sagt Jens Dreckmann aus dem Kompetenzzentrum Gesundheitswirtschaft (KGW) der BFS Service. „Gleichzeitig schränken die Vorgaben die Flexibilität der Häuser enorm ein. Insbesondere in den Abteilungen Innere Medizin und Chirurgie ist der Pflegeaufwand der Patientinnen und Patienten zum Teil sehr heterogen. Starre Verhältniszahlen sind in diesen Abteilungen nur schwer definierbar. Vielmehr sollten die Verhältniszahlen den Aufwand des Einzelnen berücksichtigen und sich nicht rein an der Fachabteilungsbezeichnung orientieren. Zudem erfordert das Nachhalten der Untergrößen zusätzlichen hohen Dokumentationsaufwand“, gibt der Leiter des KGW zu bedenken.

Impressum

Bank für Sozialwirtschaft
Aktiengesellschaft
Konrad-Adenauer-Ufer 85
50668 Köln

Registereintrag für den Sitz Köln
Handelsregister des Amtsgerichts Köln
Registernummer HRB 29259

Registereintrag für den Sitz Berlin
Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg
Registernummer: HRB 64059
Umsatzsteuer-ID: DE 136634199

Vorstand

Prof. Dr. Harald Schmitz (Vorsitzender)
Thomas Kahleis | Oliver Luckner

Aufsichtsratsvorsitzender

Dr. Matthias Berger

Autor

Lisa Scharf (v.i.S.d.P.)
BFS Service GmbH
Im Zollhafen 5 (Halle 11) | 50678 Köln
E-Mail l.scharf@sozialbank.de

Kontakt

Telefon 0221 97356-0
Telefax 0221 97356-219
E-Mail bfs@sozialbank.de

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sitz Bonn
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Wir sind Mitglied im Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR und der Sicherungseinrichtung angeschlossen.

Haftung und Copyright

Der vorliegende Bericht enthält Angaben, Analysen, Prognosen und Konzepte, die den Kunden zur unverbindlichen Information dienen. Es handelt sich hierbei um keine juristische oder sonstige Beratung und stellt kein Angebot jedweder Art dar. Eine Gewähr für die Richtigkeit und inhaltliche Vollständigkeit der Angaben kann von uns nicht übernommen werden. Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung der Bank für Sozialwirtschaft AG unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und